

gesundheitszustand und bei den heutigen sozialen Verhältnissen, die die öffentliche und staatskirchliche Wohltätigkeit vom grünen Tisch aus nicht wirksam beheben kann, einer weitgehenden Geburtenregelung durch Vorbeugung, auch vom Standpunkte des Christen aus, zustimmen muß. Auch Gründe der Rasseveredelung lassen oft eine Vorbeugung wünschenswert erscheinen. Hier Enthaltung predigen zwei sich liebenden, zusammenlebenden Wesen, kann nur eine greise, weltenferne, römische Theologie, die aber doch wissen könnte, wie schwer zum Beispiel in Ungarn die Durchführung der priesterlichen Ehelosigkeit hält.

Die Fruchtabtreibung als solche lehne ich nicht nur vom Standpunkt des Priesters, sondern noch viel mehr vom Standpunkt des Mediziners aus entschieden ab. Auch die ärztlich durchgeführte Frühabtreibung bedeutet oft Lebensgefahr und noch öfters jahrelanges Siechtum. Alle gegenteiligen Behauptungen kann ich aus eigener Erfahrung in Ländern, in denen die ärztliche Abtreibung gestattet ist und wo ich sie häufig beobachtet habe, dementieren. Gegen die Abtreibung sprechen auch gewichtige ethische Bedenken, so daß selbst die Hamburger Ärzte, anläßlich einer Abstimmung über diese Frage, zu 40,9 vH dagegen waren. Nur 36,6 vH haben die Freigabe der Frühabtreibung bejaht, und 19,9 vH waren für eine bedingte Freigabe. Ich bin aus gesundheitlichen Gründen insbesondere ein entschiedener Gegner der Abtreibung, auf die Gefahr hin, in vielen Kreisen unpopulär zu sein. Eine Abtreibung mag höchstens gerechtfertigt sein, um eine ausgesprochene Lebensgefahr bei der Mutter zu beseitigen, oder im Falle der wirklichen Notzucht. Für den letzteren Fall bejahe ich in Übereinstimmung mit den ältesten Kirchenvätern das Recht der Betroffenen zur Abtreibung. Die alten Väter haben hier selbst das Recht des Selbstmordes ausgesprochen. Bei der heutigen Sicherheit und der relativ vollkommenen Technik der Vorbeugung scheint mir die Abtreibung, auch vom sozialen Standpunkt aus, so gut wie entbehrlich.

Trotzdem trete ich entschieden für eine gänzliche Aufhebung des § 218 des Strafgesetzbuches ein, weil der § 218 praktisch nur für ärmere Schichten gilt, die heimliche Puschabtreibung begünstigt und auch ideal gesinnte Ärzte, die aus sozialer Indikationsstellung heraus handeln, mit Zuchthaus bedroht (Dr. Friedrich Wolf). Sittlichkeit ist Sache der Gesinnung und nicht durch den Strafrichter erzwingbar. Nur durch allgemeine Aufklärung über Geburtenregelung und durch einen Appell an die freie sittliche Selbstverantwortung wird die gegenwärtige Abtreibungsseuche überwunden; der § 218 ist dazu ein gänzlich untaugliches Mittel. Die heutige Gesellschaftsordnung hat zudem keinerlei Recht, die Geburt von Kindern zu erzwingen, deren Existenz sie schuldbarerweise nicht sicherstellt. Doch sei die Parole aus christlichen, ethischen und gesundheitlichen Gründen *nicht* Abtreibung, sondern Aufklärung und Geburtenregelung.

Gerade eine von den christlichen Geistlichen empfohlene und gepredigte Geburtenregelung könnte erzieherisch und ethisch erhebend wirken, indem sie die Geschlechtsgemeinschaft adelt, heiligt und durchchristet durch Erhebung auf ihre kultisch-mystische Höhe, und indem sie durch das Recht auf Geburtenregelung die moderne Familie befreit vom Zwang des Kindes und auffordert zu freiwilliger und freigewollter Opferübernahme und damit sittlich wertvoller Hingabe für die werdende und kommende Generation.